

21. Ist, wenn eine veräußerte Sache dem Erwerber durch einen Dritten entwehrt ist, der von dem Erwerber gegen den Veräußerer neben dem Gewährleistungsauspruch geltend gemachte Anspruch auf

Erstattung der ihm durch die Prozeßführung mit dem Dritten erwachsenen Kosten eine Nebenforderung im Sinne des § 4 C.P.D.?

V. Civilsenat. Urth. v. 6. Juni 1903 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) w. M.
(Rl.). Rep. V. 202/03.

- I. Landgericht Weuthen.
II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht aus folgenden Gründen:

„Die eingelegte Revision erwieß sich, wenngleich der Revisionsbeklagte in dieser Beziehung Einwendungen nicht erhoben hat, bei der nach §§ 535, 566 C.P.D. von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung ihrer Statthaftigkeit wegen Fehlens der Revisionssumme als nicht zulässig. Die Beklagten sind zunächst verurteilt, nach ihrer Wahl das Grundstück B. Nr. 417 aufzulassen oder an den Kläger 1000 M zu zahlen. Da sie hiernach in der Lage sind, durch Entrichtung der letzteren Summe sich von der Urteilsverbindlichkeit zu befreien, so beträgt hierbei der Beschwerdewert keinesfalls mehr als 1000 M, d. h. es ist der Wert der geringeren Leistung maßgebend. Dies hat das Reichsgericht für die Fälle, in denen bei alternativen Verurteilungen das Wahlrecht dem Verurteilten zusteht, schon wiederholt ausgesprochen.

Vgl. die Urteile vom 14. Dezember 1889, Jurist. Wochenschr. 1890 S. 24 Nr. 1 und in Seufferts Archiv Bd. 46 S. 110; vom 25. November 1891, Rep. V. 184/91; vom 30. Januar 1897, Jurist. Wochenschr. S. 145 Nr. 1; ferner den Beschluß vom 29. Dezember 1898, Jurist. Wochenschr. 1899 S. 71 Nr. 1.

Hiervon abzugehen liegt keine Veranlassung vor. Es fragt sich daher nur noch, ob die Revisionssumme deshalb für gegeben angesehen werden darf, weil die Beklagten auch noch zur Erstattung von 675,70 M Prozeßkosten, die der Kläger angeblich in dem von dem Kläßer L. gegen ihn und seine Ehefrau geführten Vorprozeß hat bezahlen müssen, verurteilt worden sind, oder ob dieser Erstattungsanspruch des Klägers den Charakter einer Nebenforderung im Sinne des § 4 C.P.D. hat und daher gemäß § 546 Abs. 2 C.P.D. bei der Berechnung der Revisionssumme außer Betracht zu lassen ist. Letztere Annahme erschien zutreffend.

Eine Forderung ist gegenüber einer anderen Forderung, mit der zusammen sie geltend gemacht ist, dann Nebenforderung, wenn sie zu ihr in einem objektiven Abhängigkeitsverhältnisse steht, d. h. wenn ihre Existenz begriffsnöthwendig durch die Existenz jener anderen (Haupt-)Forderung bedingt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 19 S. 419; Jurist. Wochenschr. 1887 S. 204 Nr. 5; 1889 S. 167 Nr. 1; 1896 S. 300 Nr. 2; 1897 S. 54 Nr. 16.

Im vorliegenden Falle verlangt der Kläger, dem ein gekauftes und in seinen Besitz gelangtes Grundstück durch einen Dritten entwehrt worden ist, von den Beklagten kraft deren Gewährleistungspflicht Wiederverschaffung des entzogenen Grundstücks oder Wertersatz, außerdem Ersatz des infolge der Entwehrung erlittenen Schadens, soweit dieser in den bei der Prozeßführung mit dem Entwehrer aufgewendeten Kosten besteht. Daß die letzteren an sich „Schäden“ im Sinne des § 4 C.P.D. darstellen, kann nach § 156 A.L.R. I. 11 nicht bezweifelt werden und ist auch von der Revision nicht in Abrede gestellt worden. Die Revisionskläger bestreiten vielmehr nur das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Kostenersatzanspruch und den das streitige Grundstück selbst betreffenden Ansprüchen, indem sie entscheidendes Gewicht darauf legen, daß zur Zeit, als die Entwehrungsklage des Dritten angestellt wurde, Kläger das Grundstück bereits an seine Ehefrau weiterveräußert hatte. Infolgedessen sei der Entwehrungsprozeß in erster Linie nicht gegen ihn, sondern gegen seine Ehefrau geführt worden und habe nur der letzteren, nicht aber dem Kläger einen Kostenaufwand verursacht. Auf diesen Gesichtspunkt konnte indessen nicht eingegangen werden, da er der sachlichen Beurteilung des Streitverhältnisses, wie sie erst stattfinden darf, wenn die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels festgestellt ist, vorgreift. Der Kläger behauptet, zur Geltendmachung des Kostenersatzanspruches sachlich legitimiert zu sein, und diese Behauptung ist der Prüfung, ob der Anspruch als Nebenforderung geltend gemacht ist, zugrunde zu legen. Im übrigen ist maßgebend, daß für den Kostenersatzanspruch in gleicher Weise, wie für den Anspruch auf die Wiederverschaffung des Grundstücks, den Klagegrund die Gewährleistungspflicht der Beklagten, den Klageanlaß (actio nata) die Tatsache der im Prozeßwege erfolgten Entwehrung des Grundstücks bildet. Es ist

daher undenkbar, daß in dem gegenwärtigen Rechtsstreite der Kläger mit dem ersteren Ansprüche hätte durchbringen können, wenn der letztere Anspruch für unbegründet erklärt worden wäre. Vielmehr mußte eine etwaige Abweisung des Grundstücksverschaffungsanspruchs unter allen Umständen auch die Klagsfähigkeit bezüglich des Anspruchs auf Kostenersatz nach sich ziehen. Damit ist aber das Begriffsmerkmal der Abhängigkeit gegeben. Daß in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 365 veröffentlichte Urteil des IV. Civilsenats vom 18. Dezember 1882 steht nicht entgegen, da der damalige Fall, in dem es sich um die Rückgängigmachung eines mit Garantieübernahme verbundenen Cessionsvertrages wegen Unbeitreibbarkeit der cedierten Forderung handelte, wesentlich anders geartet war." . . .